

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Erweiterter Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko - AH3429.12

1. Die besondere Vereinbarung gemäß A 2.4. EHVB ist getroffen.
2. Vordeckung
 - 2.1. Der Versicherungsschutz erstreckt auch auf die vor Beginn dieses Vertrages eingetretene Versicherungsfälle, für die der unmittelbare Vorversicherer alleine aufgrund einer im Vorvertrag enthaltenen Nachmeldefrist keine Deckung zu gewähren hat.
 - 2.2. Versicherungsschutz wird im Umfang (Deckungsumfang und Versicherungssumme) dieses Vertrages gewährt. Ist der Umfang des unmittelbaren Vorversicherers jedoch geringer als der Umfang des gegenständlichen Vertrages, besteht Versicherungsschutz nur bis zum Umfang des Versicherungsvertrages des unmittelbaren Vorversicherers (im Versicherungsfall obliegt der Nachweis dem Versicherungsnehmer).
 - 2.3. Alle derartigen Versicherungsfälle gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall und am ersten Tag dieses Vertrages nach Übernahme vom Vorversicherer eingetreten.
 - 2.4. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages der Eintritt des Versicherungsfalles bekannt war oder bekannt sein musste.
 - 2.5. Besteht für die Versicherungsfälle prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag im konkreten Versicherungsfall tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist (Subsidiarität).